



---

Regierungsrat

Luzern, 21. Mai 2019

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 709**

Nummer: A 709  
Protokoll-Nr.: 532  
Eröffnet: 25.03.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Klein Corinna und Mit. über Migration und Polygamie**

Zu Frage 1: Wie viele solche «Mehrfrauenehen» gibt es in unserem Kanton?

Der Regierung sind keine «Mehrfrauenehen» bekannt. Nach geltendem schweizerischen Recht sind diese rechtswidrig und können demzufolge auch nicht in einem Zivilstandsregister eingetragen werden. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf eine [Interpellation](#) im Nationalrat 2012 bereits ausgeführt hat, gilt in der Schweiz ausschliesslich von staatlichen Organen gesetztes Recht. Demgegenüber entfalten Regeln, die von religiösen Gemeinschaften erlassen werden, keine bindende Wirkung. Deshalb dürfen religiöse Hochzeitszeremonien erst nach der zivilstandsamtlichen Trauung durchgeführt werden (siehe auch Artikel 97 Absatz 3 Zivilgesetzbuch [ZGB]). Folglich sind in unserem Zivilstandsregister auch keine «Mehrfrauenehen» eingetragen. Ausserdem sieht Artikel 215 des Strafgesetzbuches (StGB) im Fall des Eheschlusses durch eine bereits verheiratete beziehungsweise mit einer bereits verheirateten Person eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Zu Frage 2: Werden «Mehrfrauenehen» bei Migranten erlaubt? Wenn ja, wie geht der Kanton vor, wenn der Flüchtlingsstatus aufgehoben wird?

Nein, wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt: Auch Migranten respektive ausländische Staatsangehörige müssen sich in der Schweiz ausschliesslich an Schweizer Recht halten.

Zu Frage 3: Gibt es in diesen sogenannten Harems auch Frauen, welche unter 16 Jahre alt sind, was nach Artikel 187 StGB verboten wäre?

Der Regierung sind keine Harems im Kanton Luzern bekannt. Wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wären diese rechtswidrig. Auch hier gilt, Migranten respektive ausländische Staatsangehörige müssen sich ausschliesslich an unser Schweizer Recht halten. Gemäss Artikel 94 ZGB müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein, um die Ehe eingehen zu können.

Zu Frage 4: Wie viele Kinder leben in solchen Harems?

Nachdem sogenannte «Harems» weder rechtlich anerkannt noch toleriert werden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5: Wie hoch ist die monatliche Unterstützung durch unseren Sozialstaat (Aufteilung Bund, Kanton, Gemeinde, andere Sozialwerke)?

Der Anspruch auf Sozialleistungen wird individuell geprüft. Weil Polygamie rechtlich nicht erlaubt ist, lässt sich keine Aussage zu allfälligen Sozialleistungen für diese Personengruppe machen.

Zu Frage 6: Da laut Koran Imame solche Ehen schliessen können und der Staat über solche Machenschaften nicht orientiert werden muss, was wird dagegen unternommen?

Wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt, entfalten Regeln, die von religiösen Gemeinschaften erlassen werden, keine bindende Wirkung. Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Freysinger (siehe ebenda) führt aus, dass religiöse Hochzeitszeremonien erst nach der zivilstandsamtlichen Trauung durchgeführt werden dürfen. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen des Muslim-Dialogs 2010, einem Austausch zwischen Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz, von allen Beteiligten anerkannt und bekräftigt (vgl. [Bericht](#), S. 8).

Wenn wir oder eine Behörde Kenntnis von einer zweiten zivilrechtlichen Trauung erhalten würden, müssten wir in Berufung auf Art. 215 StGB eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft machen. Dies war aber im Kanton Luzern noch nie der Fall.

Zu Frage 7: Wie will man verhindern, dass der Harem-Stammhalter in seine alte Heimat zurückkehrt, dort eine weitere Frau heiratet (obere Grenze offen?) und diese anschliessend über den Familiennachzug in unser Land bringt? Was sieht unser Gesetz vor? Gibt es hier eine Lücke und wenn ja, wie will man diese schliessen?

Wie vorgängig ausgeführt, gilt Schweizer Recht. Wenn Ausländer im Zivilstandsregister als verheiratet eingetragen sind, muss zuerst diese Ehe aufgelöst werden, bevor eine erneute Ehe eingetragen werden kann. Demzufolge kann auch kein Familiennachzug geltend gemacht werden, wenn eine Person rechtlich nach wie vor als verheiratet gilt.